



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt für das Jahr 2020 vom 03. März 2020

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	30.632.723,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.082.362,00 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.449.639,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-699.110,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.041.100,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.831.250,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.790.150,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.489.260,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	2.790.150,00 Euro
zusammen auf:	2.790.150,00 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 7.000.000,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	370 v. H.



- Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Nachrichtlicher Hinweis: Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, jährlich

- für den ersten Hund 84,00 Euro,
- für den zweiten Hund 108,00 Euro,
- für jeden weiteren Hund 144,00 Euro.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Beitragssatz zur Deckung des Aufwandes für den Weinbergschutz pro Hektar nach tatsächlichem Aufwand.

2. Gebühren für die Straßenreinigung

Gebühren pro laufenden Meter Straßenlänge (§ 6 der Straßenreinigungssatzung)

- in der Reinigungsgruppe I (Fußgängerzone) 5,25 Euro
- in der Reinigungsgruppe II (Bundes-, Landesstraßen, Industriestraße) 2,20 Euro

3. Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung.

Ablösebetrag pro Stellplatz in

- Zone 1 (Innenstadt von Grünstadt) 6.350,00 Euro
- Zone 2 (Ortskerne der Ortsteile Asselheim und Sausenheim) 4.800,00 Euro

(§ 2 Abs. 1 der Satzung vom 15.12.1987, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.11.2010)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 82.557.231,99 Euro. Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 voraussichtlich 82.079.450,99 Euro und zum 31.12.2020 voraussichtlich 79.629.811,99 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte erfolgt nach dem Altersteilzeitgesetz und dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitenregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27.02.2010, in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 6 vom 18.04.2018. Derzeit befinden sich 2 Beschäftigte in Altersteilzeit.



§ 11 Haushaltssperre

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in den Kontengruppen 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 56 (sonstige laufende Aufwendungen), deren Leistung nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruht und die nicht zum Betrieb einer Einrichtung oder zur Beseitigung von akuten Mängeln bei einer solchen unbedingt erforderlich sind, dürfen

bis zum 31. August des Haushaltsjahres mit 60 vom Hundert

der Haushaltsansätze geleistet werden, mit dem Ziel, zum Ende des Haushaltsjahres eine Einsparung von 10 vom Hundert zu erzielen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 03. März 2020
Klaus Wagner, Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: „Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 2.000.000 Euro. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.790.150 Euro wird aufgrund der ausgewiesenen finanziellen Entwicklung auf 2.000.000 Euro begrenzt. Ein weiterer Kreditbedarf ist im Rahmen einer vorzulegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung detailliert zu begründen.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 09.03.2020 bis Donnerstag, 19.03.2020 zu den Sprechzeiten montags, dienstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Kreuzerweg 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24 öffentlich aus. Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage www.gruenstadt.de.

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bekanntmachung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Grünstadt, den 03. März 2020
Klaus Wagner, Bürgermeister